

.....  
.....  
.....  
.....

Feste Gebühren: € 14,30 je Antragsteller und Antragsgegenstand Beilagen € 3,90 je Bogen, höchstens aber mit € 21,80
---

(Name u. Anschrift d. Bauherren)

**FERTIGSTELLUNGSANZEIGE**  
**gemäß § 38 Stmk. BauG**

An die  
**Baubehörde der**  
**Marktgemeinde Gratwein-Straßengel**  
Hauptplatz 1, 8111 Gratwein-Straßengel

Der/Die Unterfertigende(n) ist/sind Inhaber der am ..... zu GZ: .....  
erteilten Baubewilligung/Genehmigung der Baufreistellung für .....  
.....  
auf dem Grundstück Nr. ...., EZ ....., KG .....

Diese bauliche Anlage wurde am ..... fertiggestellt.

Die im § 38 Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes geforderten Atteste liegen bei.

Angeschlossen:

Beilagen

.....  
.....  
.....  
.....

....., am .....  
(Ort) (Datum) (Unterschrift d. Bauherren)

---

Der Bauherr hat nach Vollendung von

1. Vorhaben gemäß § 19 Z 1 (ausgenommen Nebengebäude) und § 20 Z 1
2. Garagen gemäß § 19 Z 3 und § 20 Z 2 lit b
3. größeren Renovierungen gemäß § 20 Z 5
4. Vorhaben gemäß § 19 Z 8, soweit sie aus Vorhaben gemäß Z 1 bis Z 3 bestehen und vor deren Benützung der Baubehörde die Fertigstellung anzuzeigen.

Der Fertigstellungsanzeige sind gemäß § 38 Abs. 2 folgende Unterlagen anzuschließen:

1. eine Bescheinigung des Bauführers, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerblichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
2. bei baulichen Anlagen mit Rauch – und Abgasfängen ein Überprüfungsbeurteilung eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
3. bei baulichen Anlagen mit elektrischen Anlagen eine Prüfbescheinigung eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Errichtung und Mängelfreiheit der elektrischen Anlagen;
4. gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;